

Vereinbarung zur Änderung der

V e r e i n b a r u n g

vom 23.12.2018

zwischen
dem Landkreis Cloppenburg
und
der Gemeinde Barßel,
der Gemeinde Bösel,
der Gemeinde Cappeln,
der Stadt Cloppenburg,
der Gemeinde Emstek,
der Gemeinde Essen,
der Stadt Friesoythe,
der Gemeinde Garrel,
der Gemeinde Lastrup,
der Gemeinde Lindern,
der Stadt Lönningen,
der Gemeinde Molbergen,
der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/ 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029)

(Heranziehungsvereinbarung – SGB XII)

Präambel

Am 31.12.2019 ist das bisherige Nds. AG SGB XII außer Kraft getreten. Das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII vom 24.10.2019, Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 300) hat die sachliche Zuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe neu geregelt.

Die wesentliche Änderung ist die Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit für die Personenkreise

- unter 18 Jahre; der Landkreis ist örtlicher Sozialhilfeträger, sowie
- über 18 Jahre; das Land ist überörtlicher Sozialhilfeträger, hat aber den Landkreis herangezogen.

Der Landkreis bleibt für Leistungsberechtigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zuständig, wenn die Schulausbildung noch nicht beendet wurde (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII).

Aufgrund der Neuregelungen des Nds. AG SGB IX/XII ist die Heranziehungsvereinbarung - SGB XII vom 23.11.2018 anzupassen.

Der Umfang der Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Heranziehung nach dem SGB XII bleibt unverändert. Im Rahmen der Übertragung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kap. SGB XII in das SGB IX wurde die gesetzliche Begriffsbestimmung „vollstationäre Einrichtung“ ersetzt durch die „besondere Wohnform“. Klarstellend wird festgehalten, dass die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kap. SGB XII für den Personenkreis in der „besonderen Wohnform“ weiterhin dem Landkreis obliegt.

Gem. § 7 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung der Heranziehungsvereinbarung – SGB XII vom 23.12.2018 geschlossen:

1. Fortgeltung der bisherigen Heranziehung

Die für den Zeitraum von 2019 bis 2021 vereinbarte Heranziehung vom 23.11.2018 für Aufgaben nach dem SGB XII gilt hinsichtlich der Regelungen in § 1 bis § 5 inhaltlich unverändert fort.

2. Heranziehung ab dem 01.01.2020

Wegen der im neuen Nds. AG SGB IX/XII ab dem 01.01.2020 geltenden Änderungen zur sachlichen Zuständigkeit wird die Heranziehungsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wie folgt angepasst:

a) Leistungsberechtigte bis zum 18. Lebensjahr

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr (oder die Schulausbildung) noch nicht vollendet haben, ist der Landkreis der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII). Gem. § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII zieht der Landkreis zur Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden heran.

b) Leistungsberechtigte ab dem 18. Lebensjahr

Das Land ist der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe für den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr (und die Schulausbildung) vollendet haben (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII).

Das Land hat zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben die örtlichen Träger der Sozialhilfe (den Landkreis) herangezogen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB IX/XII).

Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AG SGB IX/XII zieht der Landkreis zur Durchführung der ihm vom Land übertragenen Aufgaben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden heran.

3. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2021.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den xx.xx.2020

für den Landkreis Cloppenburg _____	für die Stadt Friesoythe _____
Landrat	Bürgermeister
für die Gemeinde Barbel _____	für die Gemeinde Garrel _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____	für die Gemeinde Lastrup _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____	für die Gemeinde Lindern _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____	für die Stadt Lönninge _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____	für die Gemeinde Molbergen _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____	für die Gemeinde Saterland _____
Bürgermeister	Bürgermeister